

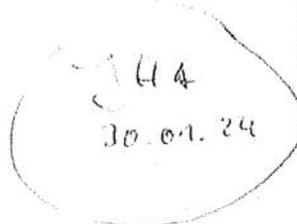


**Elterninitiative Freie
Christliche Kita Troisdorf e. V.**

Elterninitiative Christliche Kita Troisdorf e. V. | Heidegraben 35 | 53842 Troisdorf

Stadt Troisdorf
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
53840 Troisdorf

Nelly Wiens
Heidegraben 35
53842 Troisdorf
Telefon 0 1573 6444485
E-Mail nelly.wiens@ecb-troisdorf.de



28.06.2023

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für die Elterninitiative Freie Christliche Kita Troisdorf e.V. nach § 75 SGB VIII.

Satzungsmäßiger Name

Elterninitiative Freie Christliche Kita Troisdorf e.V.

Anschrift

Heidegraben 35, 53842 Troisdorf
Tel: 01573 6444485
E-Mail: nelly.wiens@ecb-troisdorf.de

Ziele

Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern:

Der Verein „Elterninitiative Freie Christliche Kita Troisdorf e.V. (VR 3906) wurde gegründet, um Kindertageseinrichtungen und Großtagespflege zu betreiben, die nicht nur als reine Betreuungseinrichtungen verstanden werden, sondern den Kindern einen Rahmen für die individuelle Bildungs- und Entfaltungsmöglichkeit bieten soll.

Neben dem klassischen Betreuungsangebot wollen wir durch die Einrichtungen der Elterninitiative Freie Chr. Kita Troisdorf e.V. den Kindern christliche Werte und Überzeugungen weitergeben und ihre Entwicklung zu mündigen Bürgern begleiten, um sie zu befähigen eigenständige Entscheidungen zu treffen und durch ihr Leben die Gesellschaft zu bereichern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne von §1 SGB VIII.

Weitere Ziele sind z.B. die Errichtung von Kindertagesstätten oder Großtagespflege, bei denen wir besonders auf eine Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe setzen.

Da wir als Elterninitiative aus dem Verein „Evangelische-Christen-Baptistengemeinde Troisdorf e.V.“ gegründet wurden, verfügen die Vereinsmitglieder über 10-15 Jahre Erfahrungswerte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Wir sind davon überzeugt, dass wir als freier Träger im Stande sind einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten.

Mitarbeiter

Aktuell sind bei dem Verein keine hauptbeschäftigten Mitarbeiter angestellt.

Zahl der Mitglieder

Der Verein besteht zurzeit aus 8 Personen.

Mitgliedsbeiträge

Die Elterninitiative Freie Christliche Kita Troisdorf e.V. erhebt Mitgliedsbeiträge.

Aufnahme Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe

Die Elterninitiative Freie Christliche Kita Troisdorf e.V. wurde im Jahr 2022 aus dem Verein ECB Troisdorf e.V. heraus gegründet und im März 2023 als Verein ins Vereinsregister eingetragen.

Mit der Erteilung der Genehmigung zum Betrieb der Kita „Zur Grünen Aue“, der Spielgruppe oder der Großtagespflege wird der konkrete Start in dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Verein erfolgen. Bis zur Genehmigung arbeiten wir im Mutter-Verein ECB Troisdorf e.V. im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mit. (Muki-Kreis, Adventure-Camp, Kinderwochen, Kindergottesdienste etc.)

Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich Jugendhilfe

Ein Netzwerk im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe befindet sich im Aufbau. Eine Zusammenarbeit wird vor allem zur Umsetzung gemeinsamer Projekte, sowie zur gegenseitigen Unterstützung angestrebt.

Wir freuen uns über eine baldige Rückmeldung. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elterninitiative Freie
Christliche Kita Troisdorf e.V.
N. Wiens
Heidegraben 35
53842 Troisdorf

N. Wiens
(Vorstand)

Angaben zum Vorstand der Elterninitiative Freie Christliche Kita Troisdorf e.V.

1. Vorstandsvorsitzende:
Nelly Wiens, 49 Jahre, gepr. Personalfachkauffrau / gepr. Finanzbuchhalterin
Wohnhaft in: Heidegraben 35, 53842 Troisdorf
2. Stellv. Vorstand:
Olga Löhr, 39 Jahre, staatl. anerkannte Erzieherin
Wohnhaft in: Katharinenstr. 11, 53757 Sankt Augustin
3. Kassenwart:
Andreas Mierau, 36 Jahre, Senior Cyber Security Architect
Humperdinckstr. 18, 53797 Lohmar

Prüfung der Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

In welchen gesetzlichen Bereichen des SGB VIII findet eine Betätigungsform statt?

- SGB VIII, § 45a
- _____
- _____
- _____
- _____

Bitte stellen Sie kurz die Art und den Umfang der durchgeführten Leistungen / der geplanten Leistungen dar:

In der Planung befindet sich die Einrichtung und der Betrieb einer 3-gruppigen Kita.
Die Betreuungszeit wird zwischen 25, 35 und 45 Betreuungsstunden variieren.
Ca. 65 Kindern soll ein Kita-Platz angeboten werden.

Alternativ wird vorübergehend die Einrichtung einer Spielgruppe angestrebt.
Hier sollen max. 10 Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren aufgenommen werden.

Weiter befindet sich in Planung die Einrichtung und der Betrieb einer Großtages-
pflege. Hier sollen 9 Kinder aufgenommen werden.
Deren Betreuungszeiten dem Bedarf angepasst werden.

JUGENDAMT

Ist die Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe in der Satzung verankert?

ja nein

Verfolgt der Träger gemeinnützige Ziele?

ja nein

Ist der Träger von der zuständigen Steuerbehörde bereits als gemeinnützig anerkannt?

ja nein

Welche Zielgruppe(n) werden mit dem Angebot/den Angeboten angesprochen?

Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung, sowie deren Erziehungsberechtigte

Bitte machen Sie Angaben zur Anzahl, Qualifikation bzw. Ausbildung der MitarbeiterInnen:

Olga Löhr, staatl. anerkannte Erzieherin

Anna Penner, staatl. anerkannte Erzieherin

Helene Gaan, staatl. anerkannte Erzieherin

Julia Stefan, Kindertagespflegeperson / Bachelor soz. Arbeit

Alice Buchmüller, Kindertagespflegeperson

Kathrin Warkentin, Kinderpflegerin

Anni Reimer, Kinderpflegerin

Bestehen Kooperationen mit anderen Trägern der Jugendhilfe?

ja nein

wenn ja, mit welchen?

- ECB Troisdorf e.V.
- _____
- _____
- _____
- _____

Seit wann ist der Träger auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig?

seit ca. 1990 im Mutter-Verein ECBG Troisdorf e.V. , seit 2019 anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Der Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe muss zudem enthalten:

- a) Formloser Antrag mit Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform
- b) Namen, Alter, Beruf und Anschrift des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung
- c) Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag
- d) Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
- e) Auszug aus dem Vereinsregister
- f) Verpflichtungserklärung (siehe Anlage) mit Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII

12.09.2023

Datum

Elterninitiative Freie
Christliche Kita Troisdorf e.V.
Heidegraben 35
53842 Troisdorf

N. Wierow

Unterschrift des Trägers

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mutter-Kind-Kreis (MuKi-Kreis)

Der Mutter-Kind-Kreis ist ein fester Bestandteil unserer ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Mutter-Kind-Kreis findet jeden Donnerstag in der Zeit von 9.30 bis 11.30 Uhr statt. Zwei feste ehrenamtliche Mitarbeiterinnen sowie verschiedene zusätzliche Helfer gestalten diese Treffen.

Die Zielgruppe dieser Treffen sind Erziehungsberechtigte mit Kleinkindern und Babys aus unserem Sozialraum, wir verfolgen damit die Aufgaben nach §§ 1 Abs. 3 Nr. 3 und 5 sowie 4a SGB VIII.

Wir folgen einer pädagogische Konzeption, die auf der Basis der weltweiten Evangelischen Allianz basiert (auf Deutsch hier). Unsere Treffen beginnen immer mit einem Input für die Kinder in Form einer kurzen Geschichte oder einem Spiel. Anschließend gibt es ein gemeinsames Frühstück, wo wir uns Zeit nehmen, miteinander ins Gespräch zu kommen und um evtl. Gäste willkommen zu heißen und diese auch näher kennenzulernen.

Danach gibt es noch ausreichend Zeit für Kinder zum Spielen und Toben. Denn es werden jede Woche verschiedene Spiellandschaften aufgebaut, die zum Spielen einladen. Hier können die Kinder miteinander spielen und neue Freunde kennenlernen. Gleichzeitig haben die Mütter nun auch die Möglichkeit sich über unterschiedliche Themen auszutauschen.

Es werden auch verschiedene Feste gefeiert wie Ostern, Erntedankfest, Weihnachten. Dabei werden auch die Kleinsten beim Plätzchenbacken und Basteln miteinbezogen.

Wir möchten mit unserem Angebot junge Familien unterstützen und ihnen Plattform bieten sich besser kennenzulernen, Kontakte zu pflegen und den Kindern dabei helfen erste Freundschaften mit Gleichaltrigen zu bilden.

Ein weiteres Ziel unseres Mutter-Kind-Kreises ist es, mit den Familien perspektivisch von einer Kita mit der gewünschten Ausrichtung zu träumen.

Satzung

des Vereins „Elterninitiative Freie Christliche Kita Troisdorf e.V.“

Präambel

*„Bewahrt die Worte, die ich euch heute sage, im Herzen!
Prägt sie euren Kindern ein!“*

5. Buch Mose 6,6

Die Gründungsmitglieder beabsichtigen, christliche Bildung und Erziehung zu fördern, insbesondere in Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen.

Die Gründer haben ein gemeinsames evangelisch-freikirchliches Bekenntnis, das die Grundlage für die Arbeit des Vereins sein soll. Dieses Bekenntnis ist in § 3 dieser Satzung beschrieben.

Das darin beschriebene Welt- und Menschenbild geht davon aus, dass das Universum, die Erde und das Leben von Gott geschaffen wurden und dass Gott sich in der Bibel den Menschen offenbart.

Die Gebote Gottes und die Liebe von Jesus Christus sind die Grundlage, auf der Kindern Orientierung vermittelt werden soll.

Dabei wird erwartet, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen maßgeblich auch durch ihr Vorbild und die Echtheit ihres Glaubens und ihrer persönlichen Christuskirche prägen.

Getragen werden die Bildungseinrichtungen neben dem täglichen Einsatz ihrer Mitarbeiter vom ehrenamtlichen Dienst der Eltern und Freunde. Besonders wichtig sind das Gebet und die Unterstützung derer, die sich durch Gott in den Dienst für die Kinder stellen lassen.

Das Gelingen hängt vom Segen Gottes ab. Mit seiner Kraft und seiner Hilfe sollen gerade der Alltag in den Kindertagesstätten an der frohen Botschaft Jesu Christi ausgerichtet und den Kindern eine Lebens- und Glaubensbeziehung zu Jesus Christus erschlossen werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Elterninitiative Freie Christliche Kita Troisdorf**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Troisdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Jugend- und Studentenhilfe im Sinne des § 52 Abgabenordnung sowie die Unterstützung von bedürftigen Menschen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
- (2) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Die Errichtung und das Betreiben von christlichen Kindergärten zur Verwirklichung der genannten Bildungs- und Erziehungsziele.
 - b) Unterstützung von bedürftigen Menschen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 3 Bekenntnis

- (1) Glaubensgrundlage ist die Bibel und die gemeinsame Basis des Glaubens der Evangelischen Allianz in Deutschland. Die Evangelische Allianz in Deutschland, als ein Netzwerk von Christen, bekennt sich zu folgenden Überzeugungen:
 - Wir glauben an den dreieinen Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist. Er hat die Welt erschaffen, er liebt sie und erhält sie. Darin zeigt er seine Souveränität und Gnade.
 - Der Mensch besitzt als Ebenbild Gottes eine unverwechselbare Würde. Er ist als Mann und Frau geschaffen. Er ist durch Sünde und Schuld von Gott getrennt.
 - Jesus Christus, der Mensch gewordene Sohn Gottes, ist stellvertretend für alle Menschen gestorben. Sein Opfertod allein ist die Grundlage für die Vergebung von Schuld, für die Befreiung von der Macht der Sünde und für den Freispruch in Gottes Gericht. Jesus Christus, durch Gott von den Toten auferweckt, ist der einzige Weg zu Gott. Der Mensch wird allein durch den Glauben an ihn durch Gottes Gnade gerecht gesprochen.
 - Durch den Heiligen Geist erkennen Menschen Gott. Der Heilige Geist schafft durch die Wiedergeburt neues Leben und befähigt die Gläubigen, nach Gottes Willen zu leben. Er schenkt ihnen Gaben zum Dienen.
 - Jesus Christus baut seine weltweite Gemeinde. Er beruft und befähigt die Gläubigen, das Evangelium zu verkündigen und liebevoll und gerecht zu handeln.
 - Jesus Christus wird für alle sichtbar in Macht und Herrlichkeit wiederkommen, die Lebenden und die Toten richten und das Reich Gottes vollenden. Er wird einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen.
 - Die Bibel, bestehend aus den Schriften des Alten und Neuen Testaments, ist Offenbarung des dreieinen Gottes. Sie ist von Gottes Geist eingegeben, zuverlässig und höchste Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Angemessene und nachgewiesene Auslagen für die Förderung der satzungsgemäßen Zwecken können ersetzt werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, bei Vorstandsmitgliedern die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische-Christen-Baptistengemeinde e.V. Troisdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, welche die in der Präambel beschriebenen Grundsätze und Absichten bejaht sowie das in § 3 (1) beschriebene Bekenntnis ausdrücklich teilt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Sie ist nicht anfechtbar.
- (3) Arbeitnehmer des Vereins sollen nur in begründeten Fällen Mitglied werden; bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder Freistellung endet automatisch auch deren Mitgliedschaft.
- (4) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere auch einer gültigen E-Mail-Adresse, haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.
- (6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden,
 - a) Wenn es erkennbar die in der Präambel beschriebenen Grundsätze und Absichten nicht mehr bejaht oder das in § 3 (1) beschriebene Bekenntnis nicht mehr teilt
 - b) wenn es mit der Zahlung seines fälligen Jahresbeitrages mindestens ein Jahr im Rückstand ist und in Textform gemahnt wurde oder
 - c) wenn es auch nach Anforderung die notwendigen Kontaktdaten nicht erbringt
 - d) wenn es mehr als 3-mal nicht an einer Mitgliederversammlung teilnimmt.

- (7) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zum Fristablauf bzw. zur endgültigen Entscheidung vollständig; entsprechend ist das Mitglied in der Versammlung auch nicht anwesend.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen sind ebenso ausgeschlossen wie ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (9) Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Datensätze und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich geordnet zurückgegeben werden. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
- (2) Dem Verein steht es frei, sich dem Verband Evangelischer Bekenntnisschulen e.V. (VEBS) anzuschließen. Durch diese Mitgliedschaft kann, wenn es in den oder zwischen den Organen zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten kommt, mit einfacher Mehrheit eines Organs der Vorstand des VEBS als Schlichter angerufen werden. Der VEBS ist frei zu entscheiden, ob und wie er über den Disput entscheidet, eine Entscheidung des VEBS ist jedoch für den Verein und alle seine Organe bindend.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstands
 - f) Genehmigung des Haushalts- und Investitionsplans
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer.
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

- (2) Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte Adresse, die vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegeben wurde, gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, einem anderen vom Vorstand hierzu bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, kann die Versammlung aus ihrer Mitte den Leiter wählen. Bei Wahlen oder anderer Fälle eines möglichen Interessenkonflikts kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Beschlussfassung und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschuss übertragen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit Ladungsfrist gemäß Absatz 2 und mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder unverzüglich darüber zu informieren.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die mit der Einladung zur Versammlung oder nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 5 bekannt gegeben oder gemäß Absatz 6 beschossen worden sind.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10% der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben damit außer Betracht.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem von Versammlungsleiter hierzu berufenen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern).

- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzenden und der Schatzmeister, jeweils alleine. Im Innenverhältnis kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden, dass jeweils die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds dokumentiert sein muss.
 - (3) Für jedes Amt erfolgt eine separate Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen in seiner Wahl erreicht.
 - (4) Jedes Vorstandsmitglied ist bis zur Neuwahl eines Nachfolgers für das bekleidete Amt im Amt.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit mindestens zweiwöchiger Frist in Textform geladen wurde und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beteiligt sind.
 - (6) Stimmen alle Mitglieder zu, kann auf Einladungsfrist und Form verzichtet werden.
 - (7) Vorstandssitzungen werden in der Regel von dem Vorsitzenden geleitet.
 - (8) Vorstandssitzungen können in Textform, auf elektronischem Weg, per Videoübertragungen (virtuelle Sitzung) oder auch in Mischformen durchgeführt werden, wenn nicht mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder eine Präsenzsitzung verlangen.
 - (9) Bei nicht gegebener Beschlussfähigkeit ist unverzüglich mit zweiwöchiger Ladungsfrist in Textform eine neue Sitzung einzuberufen. An diesem Ersatztermin ist der Vorstand ohne Rücksicht auf das vorher beschriebene Quorum beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Stimmen alle Mitglieder zu, kann auch hier auf Einladungsfrist und Form verzichtet werden.
 - (10) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden, wobei in der Vorstandsarbeit jedes Mitglied unabhängig von seinen sonstigen Vertretungsvollmachten stets nur eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - (11) Der Vorstand, insbesondere der Vorsitzende, ist verantwortlich für
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - b) die Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
 - c) die Kontrolle der finanziellen Situation, insbesondere der Liquidität,
 - d) das Erstellen eines Haushaltsplan- und Aktivitätenplans,
 - e) die Erstellung des Rechnungsabschlusses
 - f) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
- Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten, es soll von dem vom Vorstand bestimmten Protokollanten und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.
- (12) Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch hauptamtlich tätig werden und für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
 - (13) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Für entgeltlich tätige Mitglieder und Vorstände soll unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31 a und § 31 b BGB (Haftungsbefreiung von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern) entsprechend gelten. Es soll auf Kosten des Vereins eine Vermögenshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Beschlussvorschläge zu Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Vorlage der vorgeschlagenen Fassung in Textform bekannt gegeben werden, die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall vier Wochen. Die Mitgliederversammlung darf davon abweichende Formulierungen beschließen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder.
- (2) **Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sie bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.** Sie sind den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (3) Änderungen der Präambel und der §§ 2 (Zweck) und 3 (Bekenntnis) bedürfen - abweichend von der gesetzlichen Regelung - der Zustimmung von 90% aller Mitglieder; die Zustimmung kann auch bereits im Vorfeld und bis zu 2 Wochen nach der Versammlung noch in Textform erklärt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit einer Mehrheit von vier Fünftel der gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall 6 Wochen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und stellvertretenden Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Troisdorf am 02.01.2023 errichtet.

(Es folgen mindestens sieben Unterschriften von Vereinsmitgliedern, unter anderem dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer.)

1) Vorsitzende(r): Nelly Wiers, N. Wiers

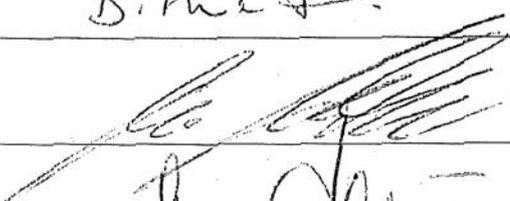
2) Versammlungsleiter: Andreas Mierau A. Mierau

3) Olga Löhr O. Löhr

4) Leonid Loschitz Loschitz

5) Melene Coen M. Coen

6) Daniel Bihw. Bihw.D.

7) Martens Müller 

8) Inna Kinas Inna Kinas

Finanzamt Siegburg

Steuernummer
220/5941/1038

Ort, Datum
53721 Siegburg, 20.04.2023

Straße
Mühlenstr. 19

Organisationseinheit, Telefon
VBZ 3 02241 105-2151

Finanzverwaltung NRW Postfach 1351 - 53703 Siegburg

Elterninitiative Freie Chris
tliche Kita Troisdorf e. V.
Heidegraben 35
53842 Troisdorf

Bescheid
über die gesonderte Feststellung
der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach
nach § 60a Abs. 1 AO

Feststellung

Es wird nach § 60a Abs. 1 AO gesondert festgestellt, dass die Satzung
 der vorgenannten Körperschaft der Körperschaft

Elterninitiative Freie Christliche Kita Troisdorf e. V.

(Bezeichnung der Körperschaft)

in der Fassung vom 02.01.2023 die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO einhält.

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Eintragungen beim Amtsgericht Siegburg im Vereinsregister 3906

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Elterninitiative Freie Christliche Kita Troisdorf e.V.

b) Sitz:

Troisdorf

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorstand:

Wiens, Nelly, Troisdorf, *12.05.1974

Vorstand:

Löhr, Olga, Troisdorf, *22.08.1984

Vorstand:

Mierau, Andreas, Lohmar, *25.05.1987

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 21.11.2022 und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.01.2023 in § 5 (Mitglieder) geändert.

5.

a) Tag der Eintragung:

21.03.2023

Hennes

b) Bemerkungen:

Satzung Hülle Blatt 19 der Akten

Verpflichtungserklärung gemäß § 72a Sozialgesetzbuch VIII

**Name und Organisations-
form des Trägers**

Elterninitiative Freie Christliche Kita Troisdorf e.V.

Name des Vorstands

Nelly Wiens, Olga Löhr, Andreas Mierau

Straße, Hausnummer

Heidegraben 35

PLZ & Wohnort

53842 Troisdorf

Hiermit wird bestätigt, dass dem oben genannten Träger zur Sicherstellung des Kinderschut-
zes von sämtlichen haupt-, neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ein erweitertes
polizeiliches Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig
vorbestrafter Personen vorliegt.

Troisdorf, 12.09.2023
Ort, Datum

Elterninitiative Freie
Christliche Kita Troisdorf e.V.
Heidegraben 35
53842 Troisdorf

N. W.
Unterschrift

Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Nelly Wiens
Heidegraben 35
53842 Troisdorf

Bonn, den 18.08.2023

Geburtsname/Name at birth/Nom de naissance:

Dörksen

Familienname/Surname/Nom de famille:

Wiens

Vorname/Forename/Prénom:

Nelly

Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance:

12.05.1974

Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance:

Karaganda

Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité:

deutsch

Anschrift/Address/Adresse:

Heidegraben 35

OT Altenrath

53842 Troisdorf

Dieses Führungszeugnis besteht aus
1 Blatt (Blatt 1/1).

Verarbeitungsdaten:

319035555/386250388/18082023063716000/

NE/DTV/-/-

Erweitertes Führungszeugnis über Nelly Wiens

**Keine Eintragung
(No record/Néant)**

Bitte prüfen Sie die Angaben. Sollten Sie Unrichtigkeiten feststellen, teilen Sie diese bitte dem Bundesamt für Justiz möglichst unverzüglich – ggf. telefonisch – mit.
Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410 40; Telefax: 0228 99410 5050
Dieses Führungszeugnis wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Olga Löhr
Katharinenstraße 11
53757 Sankt Augustin

Bonn, den 17.08.2023

Geburtsname/Name at birth/Nom de naissance:

Grinik

Familienname/Surname/Nom de famille:

Löhr

Vorname/Forename/Prénom:

Olga

Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance:

22.08.1984

Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance:

Kirowskij

Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité:

deutsch

Anschrift/Address/Adresse:

Katharinenstraße 11

OT Menden

53757 Sankt Augustin

Dieses Führungszeugnis besteht aus
1 Blatt (Blatt 1/1).

Verarbeitungsdaten:

318942044/386133739/17082023063204000/

NE/DTV/-/-

Erweitertes Führungszeugnis

über Olga Löhr

**Keine Eintragung
(No record/Néant)**

Bitte prüfen Sie die Angaben. Sollten Sie Unrichtigkeiten feststellen, teilen Sie diese bitte dem Bundesamt für Justiz möglichst unverzüglich – ggf. telefonisch – mit.
Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

Telefon: 0228 99410 40; Telefax: 0228 99410 5050

Dieses Führungszeugnis wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bundesamt für Justiz

Bonn, den 04.09.2023

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Andreas Mierau
Humperdinckstr. 18
53797 Lohmar

Geburtsname/Name at birth/Nom de naissance:

Mierau

Familienname/Surname/Nom de famille:

. / .

Vorname/Forename/Prénom:

Andreas

Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance:

25.05.1987

Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance:

Valga

Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité:

deutsch

Anschrift/Address/Adresse:

Humperdinckstr. 18

53797 Lohmar

Dieses Führungszeugnis besteht aus
1 Blatt (Blatt 1/1).

Verarbeitungsdaten:

318974406/387582304/04092023102424000/

NE/PAP/-/-

Erweitertes Führungszeugnis über Andreas Mierau

**Keine Eintragung
(No record/Néant)**

Bitte prüfen Sie die Angaben. Sollten Sie Unrichtigkeiten feststellen, teilen Sie diese
bitte dem Bundesamt für Justiz möglichst unverzüglich – ggf. telefonisch – mit.

Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

Telefon: 0228 99410 40; Telefax: 0228 99410 5050

Dieses Führungszeugnis wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

